

# **Merkblatt zu den angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Stand: 26.03.2021

Sehr geehrte \_\_\_\_\_, sehr geehrter \_\_\_\_\_,

## **1. Vorwort:**

nach § 53 AsylG sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden (Gestattung).

Die Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet beispielsweise, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkannt hat, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand dadurch Mehrkosten nicht entstehen.

Ein Leistungsberechtigter dessen Antrag auf Asyl abgelehnt wurde (Duldung), ist verpflichtet, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Soweit die Ausländerbehörde nichts Anderes angeordnet hat, ist das der Wohnort, an dem der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat.

Für Vertriebene mit Anspruch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gilt der vorübergehende Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland als vorübergehend gesichert. Für diese besteht die Verpflichtung ihren Wohnsitz in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen nicht mehr.

Sollte diese Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht mehr bestehen, können die Kosten der Unterkunft für eine eigene Wohnung übernommen werden.

Damit eine Kostenübernahme erfolgen kann, ist der Wohnsitz im Landkreis Gifhorn zu nehmen.

Sind Auszüge aus der Gemeinschaftsunterkunft von Amtswegen notwendig, wird der Bewohner hierüber informiert.

**Besteht eine Wohnsitzauflage, ist eine Änderung der Wohnsitzauflage Voraussetzung für die Kostenübernahme.**

Für die Kostenübernahme gelten folgende Regelungen:

Für die im Rahmen der Leistungen nach dem AsylbLG ggf. zu gewährenden Leistungen für Unterkunfts- und Heizkosten des Personenkreises deren Leistungen nach § 3 AsylbLG gedeckt werden, finden die Auslegungen nach dem SGB II entsprechende Anwendung.

Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG finden die Regelungen der § 35 und 41 a SGB XII analoge Anwendung.

Es gilt in beiden Fällen, dass die Kosten der Unterkunft grundsätzlich nur in angemessener Höhe übernommen werden.

Über die Grenzen, bis zu denen eine Kostenübernahme in Frage kommt, informiert Sie dieses Merkblatt. Bei darüber hinaus gehenden Fragen wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeitung der Abteilung 3.2 – Asylbewerberleistungsstelle beim Landkreis Gifhorn.

## 2. Grundsätzliches, Begriffsdefinitionen

Grundsätzlich gilt, dass sich die Angemessenheit einer Unterkunft zum einen nach der Wohnungsgröße, zum anderen nach den eigentlichen Kosten beurteilt. Bei den Kosten wird von vornherein unterschieden zwischen Unterkunfts- und Heizkosten. Dabei geltend folgende Begriffe:

- **Nettokaltmiete** ist die reine Wohnungsmiete, also das alleine für die Nutzung der Wohnung zu zahlende Entgelt.
- **Nebenkosten** sind alle zusätzlich anfallenden Kosten mit Ausnahme der Heizkosten, also z.B. Kosten für Wasser und Abwasser, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung usw.
- **Bruttokaltmiete** ist die Summe aus Nettokaltmiete (bzw. Zinsbelastung) und Nebenkosten.

## 3. Angemessenheit der Wohnungsgröße

Es gelten grundsätzlich folgende Obergrenzen:

Personenzahl	Wohnflächenobergrenze	Personenzahl	Wohnflächenobergrenze
1	50 qm	3	75 qm
2	60 qm	jede weitere	+ 10 qm

Ein Abweichen von diesen Obergrenzen ist nur im besonderen Ausnahmefall möglich. Kinder unter 3 Jahren werden bei der Wohnflächenobergrenze nicht berücksichtigt. Besonderheiten gelten z.B. bei Umgangsrechten. In solchen Fällen wird empfohlen, sich vorab beim Leistungsträger zu informieren. Bitte beachten Sie, dass die Wohnflächenobergrenzen sich auch auf die Übernahme von Nebenkostennachzahlungen auswirken. Es werden maximal die angemessenen Kosten übernommen. Ist eine Wohnung unangemessen groß, so werden nur die angemessenen Kosten für eine angemessene Wohnungsgröße übernommen.

## 4. Angemessenheit der Bruttokaltmiete

Die als angemessen Bruttokaltmieten die anerkannt werden können variieren je nach Wohnbereichen. Den Wohnbereichen sind folgende Gebietseinheiten zugeordnet:

- Nord: Stadt Wittingen, Samtgemeinden Hankensbüttel, Meinersen, Wesendorf
- Mitte: Stadt Gifhorn
- Süd: Gemeinde Sassenburg, Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Isenbüttel, Papenteich

Hier gelten im Landkreis Gifhorn folgende Obergrenzen:

Pers.zahl	<b>Bruttokaltmiete im Wohnbereich</b>			
	Nord	Mitte	Süd (Sassen- burg)	Süd (Sonstige)
1	430,00 €	440,00 €	470,00 €	470,00 €
2	460,00 €	510,00 €	530,00 €	530,00 €
3	540,00 €	670,00 €	660,00 €	660,00 €
4	590,00 €	770,00 €	730,00 €	730,00 €
5	640,00 €	870,00 €	820,00 €	820,00 €
6	798,60 €	1.008,70 €	902,00 €	798,60 €
7	883,30 €	1.117,60 €	998,80 €	883,30 €
8	968,00 €	1.226,50 €	1.095,60 €	968,00 €
9	1.052,70 €	1.335,40 €	1.192,40 €	1.052,70 €
10	1.137,40 €	1.444,30 €	1.289,20 €	1.137,40 €
11	1.222,10 €	1.553,20 €	1.386,00 €	1.222,10 €
12	1.306,80 €	1.662,10 €	1.482,80 €	1.306,80 €
+ 1 Pers.	84,70 €	108,90 €	96,80 €	84,70 €

In den Beträgen sind sämtliche Nebenkosten sowie auch außerordentliche Kosten wie solche für Instandsetzung und für Investitionen (insbes. bei Eigenheimen) enthalten. Sofern die laufende Bruttokaltmiete die maßgebende Obergrenze erreicht oder überschreitet, besteht daher kein Anspruch auf Übernahme z.B. gesonderter Spitzabrechnungen für verbrauchsabhängige Nebenkosten bzw. Instandsetzungskosten und Investitionen. Die Übernahme solcher Kosten kann lediglich in Frage kommen, soweit die laufende Bruttokaltmiete die maßgebende Obergrenze unterschreitet.

Grundsätzlich nicht übernommen werden Kosten für Haushaltsenergie (z.B. Strom), da diese bereits durch die Ihnen gewährten Regelleistungen abgedeckt sind. Ebenfalls nicht übernommen werden Kosten für die Tilgung von Grundschulden.

Endabrechnungen für Nebenkosten sind dem Landkreis Gifhorn unverzüglich nach Erhalt vorzulegen. Nachforderungen des Versorgungsunternehmens (bzw. des Vermieters) können ggf. nicht übernommen werden, wenn dies nicht unverzüglich nach Erhalt der Abrechnung beim Landkreis Gifhorn beantragt wird oder Höhe der Kosten unangemessen ist.

## 5. Angemessenheit der Heizkosten

Heizkosten für Heizungen mit Brennstoffen werden in Form laufender monatlicher Abschläge gewährt, wenn die Unterkunft an die zentrale Wärmeversorgung (Gas, Fernwärme) angeschlossen ist. Sofern der Brennstoff selbst beschafft wird (z.B. bei Heizöl, Kohle, eigenem Gastank), werden einmalige Leistungen gewährt.

Die Heizkosten werden grundsätzlich nur in angemessener Höhe übernommen. Sie sind zu einem sparsamen Heizverhalten verpflichtet. Sofern Ihre Heizkosten eine bestimmte Höhe überschreiten, besteht die Vermutung, dass die Kosten unangemessen sind. Kosten, die unangemessen hoch sind, können ebenfalls nicht beansprucht werden. In dem Fall erhalten Sie vom Landkreis Gifhorn ggf. im maßgebenden Leistungsbescheid eine gesonderte Mitteilung, mit der Sie auch über die Höhe der (vermutlich) angemessenen Kosten informiert werden und Hinweise zum weiteren Verfahren erhalten.

Endabrechnungen für Heizkosten sind dem Landkreis Gifhorn unverzüglich nach Erhalt vorzulegen. Nachforderungen des Versorgungsunternehmens (bzw. des Vermieters) können ggf. nicht übernommen werden, wenn dies nicht unverzüglich nach Erhalt der Abrechnung beim Landkreis Gifhorn beantragt wird.

Bei Heizungen, die mit Strom betrieben werden gelten besondere Verfahrensweisen, die im Einzelnen beim Leistungsträger erfragt werden können.

## 6. Verfahren im Falle eines Umzuges

Sofern Sie beabsichtigen, umzuziehen, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie vor Abschluss des neuen Mietvertrages den Landkreis Gifhorn hierüber informieren und dessen Zustimmung zum Umzug einholen.

Voraussetzung hierfür ist erneut, dass ein Umzug auch nach aufenthaltsrechtlichen Gesichtspunkten (ggf. Änderung der Wohnsitzauflage) möglich ist. Ausschlaggebend sind die vom Leistungsberechtigten vorgelegten Dokumente mit der Regelung zur Wohnsitznahme.

Die Kostenübernahme kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Wohnsitz auch nach Umzug weiterhin innerhalb des Landkreises Gifhorn liegt.

Ein Umzug wird nur unterstützt, wenn der Auszug aus Ihrer bisherigen Wohnung notwendig ist und die neue Wohnung nach Größe und Kosten angemessen ist. Die Gründe für einen Umzug sind mitzuteilen.

Kann die Notwendigkeit für einen Umzug nicht festgestellt werden und es besteht zwischenzeitlich kein angemieteter Wohnraum mehr, z.B. weil der Mietvertrag bereits gekündigt wurde, können die Kosten der Unterbringung wieder als Sachleistungen erbracht werden. Sodann wird eine Schlafgelegenheit in Form einer Unterkunft in einer Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung gestellt.

Bei Personen unter 25 Jahren ist ein Auszug aus dem elterlichen Haushalt nur dann notwendig, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, besteht kein Anspruch auf Übernahme der mit dem Umzug verbundenen Kosten (z.B. Umzugskosten, Mietkaution). Außerdem werden die eigentlichen Unterkunfts- und Heizkosten nur in angemessener Höhe übernommen.

Beihilfen oder Darlehen zu Umzugskosten, Mietkaution und Wohnungserstausstattung können dabei durch die Abteilung 3.2 nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beim Landkreis Gifhorn auf gesonderten Antrag nur übernommen werden, wenn der Umzug erforderlich ist und ihm vorher zugestimmt worden ist. Ansonsten erlischt der Anspruch ggf.

**Bei Unklarheiten zu diesem Merkblatt wenden Sie sich bitte an den Landkreis Gifhorn, und zwar, bevor irgendwelche Verpflichtungen (z.B. Abschluss eines neuen Mietvertrages) eingegangen werden, da ansonsten möglicherweise kein Anspruch besteht, dass die aus diesen Verpflichtungen resultierenden Kosten vom Leistungsträger übernommen werden.**

**Vorstehendes  
Merkblatt  
wurde mir  
heute ausgehändigt.**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname,

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift